

201

145

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 547/67

Beschluß

in des Entschädigungsrechtstreit

Agnes L. [REDACTED] geb. G. [REDACTED], O. [REDACTED],
S. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], H. [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Niedersächsischen Minister des Inneren in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 18. Dezember 1967

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die 1933 geborene Klägerin besuchte vom Oktober 1939 bis zu ihrer Verschleppung in ein Konzentrationslager im März 1943 die Volksschule. Nach der Befreiung im April 1945 nahm sie den Schulbesuch nicht wieder auf. Ihr Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens (§ 118 a.F. BEG) ist im Jahre 1956 mit der Begründung abgelehnt worden, sie habe die Schule nicht zur vorberuflichen Ausbildung, sondern nur unter dem Zwange der Schulpflicht besucht und habe den Schulbesuch nicht wieder aufgenommen, um im Schaustellergewerbe ihrer Familie tätig werden zu können; es sei nicht ersichtlich, daß ihr durch den fehlenden Volksschulabschluß ein Schaden entstanden sei.

Diesen Bescheid hat die Klägerin nicht angefochten.

Den unter Berufung auf das BEG-Schlutzgesetz erhobenen Anspruch aus § 116 BEG n.F. hat das Berufungsgericht zutreffend verneint. Die Beschwerde verkennt nicht, daß es an den Voraussetzungen von Art. IV Nr. 1 Abs. 2 BEG-Schluss fehlt

- 3 -

und daß ihr auch die Änderung und Erhöhung des Anspruchs wegen Ausbildungsschadens (§§ 118 Abs. 1 a.F., 116 n.F. BGG) keine Neuansmeldung gemäß Art. III Nr. 2 Abs. 1 BGG-Schluß ermöglicht. Sie nimmt jedoch an, daß die Änderung des § 9 Abs. 5 BGG eine Anspruchserweiterung im Sinne von Art. III Nr. 2 Abs. 1 des Schlußgesetzes darstelle.

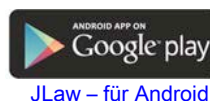
Diese Frage kann im vorliegenden Rechtsstreit nicht zur Entscheidung kommen. Denn der ablehnende unanfechtbar gewordene Bescheid aus dem Jahre 1956 beruht, wie das Berufungsurteil zutreffend darlegt, nicht auf der Annahme, daß die Klägerin auch ohne die Verfolgung ihre Schulausbildung im März 1943 abgebrochen hätte. Die Behörde ist vielschr davon ausgegangen, daß die Klägerin sich der gesetzlichen Schulpflicht ohne ihre Verfolgung weiterhin unterworfen hätte, bis sie sich ihr unter den Nachkriegsverhältnissen entziehen konnte. Die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs ist darauf gestützt, daß es sich bei diesem Schultesuch nicht um eine vorberufliche Ausbildung gehandelt habe und daß ein Schaden im beruflichen Fortkommen nicht entstanden sei, nicht aber darauf, daß derselbe Schaden auch ohne die Verfolgung entstanden wäre (§ 9 Abs. 5 a.F. BGG).

Ein Fehler in der Anwendung des § 115 Abs. 1 BGG eröffnet keine Neuansmeldung gemäß Art. III BGG-Schluß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Senatspräsident Ascher
ist in den Ruhestand getreten.

Johannsen

v.d. Mühlen